

BUNDESGERICHTSHOF**IX ZR 590/68****BESCHLUSS****in der Entschädigungssache****Nelly B. [REDACTED] geb. [REDACTED],****[REDACTED] W. [REDACTED] Street, [REDACTED], C. [REDACTED]/USA,****- Prozeßbevollmächtigter:****Klägerin und Beschwerdeführerin,
Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED]-****gegen****Land Niedersachsen,****vertreten durch den Regierungspräsidenten in Hannover,****Am Waterlooplatz 11,****Beklagten und Beschwerdegegner**

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter Hr. Graf, von der Mühlen, Iorn und Henkel

in der Sitzung vom 15. Dezember 1970
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 6. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Celle vom 21. August 1968 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

F U N K T I O N

Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 ZPO) liegen nicht vor.

Die Klägerin meldete auf Grund der Forderung in Art. I Nr. 79b ZPO-Schluss, § 140 Abs. 4 ZPO nach Art. III Nr. 1 Abs. 1 ZPO-Schluss Ansprüche auf Entschädigung des Ausbildungsschadens an, den ihre drei Schwestern durch die Abschiebung von Breslau nach Polen im Herbst 1938 erlitten haben sollen.

Das Landgericht hat durch Teilurteil für den Ausbildungsschaden der 1922 geborenen Schwester Faige Fanny Mirjam K. 10.000 DM Entschädigung anerkannt. Auf die Berufung des beklagten Landes hat das Oberlandesgericht dieses Urteil abgeändert und die Klage abgewiesen. Es ist der Ansicht, daß die Klägerin ihrer Pflicht aus Art. III Nr. 1 Abs. 2 Halbsatz 1 ZPO-Schluss, § 190a ZPO, den Verfolgungsschaden für einen Ausbildungsschaden der Erblasserin darzulegen, innerhalb der Frist bis 31. März 1967 nicht nachgekommen und deshalb mit dem Anspruch ausgeschlossen sei.

- 3 -

Die Angriffe der Beschwerde sind unbegründet. Der Berufungsrichter hat richtig entschieden.

Die Klägerin hat innerhalb der Frist des § 190a Abs. 1 BGG einen Sachverhalt, der den ererbten Anspruch auf Entschädigung des Ausbildungsgeschadens begründen konnte, nicht dargelegt. Aus den bisher erwachsenen Aktenvorgängen, die die ererbten Entschädigungsansprüche nach den Eltern betrafen, ergab sich kein tatsächlicher Anhaltspunkt für einen Ausbildungsgeschaden der Schwestern. Wenn sich die Klägerin, weil schon 1933 ausgewandert, mangels genauer Kenntnis der Verhältnisse, in denen die Familie im Zeitpunkt ihrer Abschiebung lebte, zu einer Darlegung außerstande sah, mußte sie dieses Unvermögen der Behörde mitteilen und dabei anführen, welche tatsächlichen Umstände nach der Lebenserfahrung ihre Annahme einer Ausbildungsgeschädigung rechtfertigten. Das ist nicht geschehen. Erst nach Fristablauf hat sich die Klägerin auf Beweisnotstand berufen, ohne aber erkennbar zu machen, was sie und ihre noch lebende Schwester über den Lebensweg ihrer Geschwister in der Zeit nach der eigenen Auswanderung 1933 bis zur Abschiebung der Familie im Herbst 1938 noch wissen. Bei dieser Sachlage unterliegt der Ausschuß nach § 190a BGG keinen rechtlichen Bedenken. Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung wirft der Streitfall nicht auf.

Der Berufungsrichter verneint mit Recht, auch eine Pflicht der Behörde, die Antragsteller auf den beabsichtigten Ausschuß nach § 190a BGG hinzuweisen. Ein solcher Hinweis kam hier schon deshalb nicht in Betracht, weil die Frist des § 190a Abs. 1 BGG bereits abgelaufen war, als die Behörde mit der Bearbeitung des Antrags begann. § 190a BGG verpflichtet die Entschädigungsbehörde nicht vor Fristablauf auf eine ungenügende oder gänzlich fehlende Darlegung des anspruchsbegründenden Sachverhalts hinzuweisen. Auch bei fehlendem Hinweis verstößt die Berufung der



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Handel

Mit

Beitrag zur § 190a BGB nicht gegen Frau und Gläubiger.
In auch sonst keine der in § 219 Abs. 2 BGB umschriebenen
Zustandsetzungen vorliegt, ist die Besondere unberührt und
nicht durchgewiesen.